



Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSJK des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband
Rheinland
- Landesjugendamt -

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt -

48133 Münster

an mit der Bitte um:	
<input type="checkbox"/>	Antwort LR bis zum
<input type="checkbox"/>	Vorbereitung LR bis zum
<input type="checkbox"/>	Rücksprache LR
Eingang: 2.2. JUN 2004	
Büro - LANDESRAT	
<input type="checkbox"/>	Kopie
<input type="checkbox"/>	Wv. am
<input type="checkbox"/>	z. d. A.

Auskunft erteilt

Herr Freund

Durchwahl 0211 896-3821

Fax 0211 896-3483

achn.freund@msjk.nrw.de

Aktenzeichen:

311-235.2/2004

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

21 Juni 2004

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-03

Fax 0211 896-3220

poststelle@msjk.nrw.de

www.bildungsportal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

Umwandlung von Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder

In Abänderung meiner bisherigen Erlasse zur "Umwandlung von Plätzen in Tageseinrichtungen" gelten ab sofort die nachfolgenden Erläuterungen und Festlegungen:

1. Zur Terminologie stelle ich zunächst klar, dass es nicht um die Umwandlung von einzelnen Plätzen geht, sondern um die Umwandlung von Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder. Die sich aus der Ausnutzung der Budgetvereinbarung ergebende anderweitige Belegung, zum Beispiel eines Kindergartenplatzes mit einem unter drei-

jährigen Kind ist keine Umwandlung der Gruppe; auf die zur Budgetvereinbarung getroffenen Regelungen wird verwiesen. Seite 2/6

2. Entsprechend § 3 BKVO werden folgende Gruppenarten unterschieden:

Kindergartengruppe, Kindertagesstättengruppe, Hortgruppe, große altersgemischte Gruppe und kleine altersgemischte Gruppe. Die Kindergartengruppe mit Blocköffnungszeit ist eine Kindergartengruppe.

3. Für jede Umwandlung ist grundsätzlich Voraussetzung, dass für die wegfallenden Plätze der Bedarf auf Dauer entfallen ist. § 10 Abs. 4 GTK legt die Kindergartenbedarfsplanung auf zwei Jahre fest. Dauerhaft heißt danach, dass der Bedarf für die im Zuge der Umwandlung wegfallenden Plätze (Plätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren, im Kindergartenalter, im schulpflichtigen Alter) im laufenden und soweit erkennbar auch in dem nachfolgenden Planungszeitraum entfallen sein muss. Bei der Beurteilung bleibt außer Betracht, dass das Jugendamt gleichwohl zukünftig auch auf unvorhergesehene Veränderungen in der Nachfrage reagieren können muss.

Für den Wegfall von Plätzen für Kinder im Kindergartenalter gilt insbesondere, dass dadurch die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nicht gefährdet sein darf. Dabei kommt es auf die Einschätzung im Jugendamtsbezirk an, und zwar auf dem Hintergrund der aktuellen Situation. Es verbleibt bei einer Beurteilungsspielraum für das erklärende Jugendamt. Darüber hinaus sind die nach § 24 SGB VIII in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung (Art. 8 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 29.12.2003, BGBl. I, 2979) dem Jugendamt obliegenden Verpflichtungen zu berücksichtigen. Danach sind neben der Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, Ganztagsplätze für Kinder-

gartenkinder, Plätze für unter Dreijährige und Plätze für schulpflichtige Kinder vorrangig zu vergeben.

4. Die Umwandlung muss kostenneutral sein. Für die Beurteilung, ist letztlich darauf abzustellen, dass sich der Landeszuschuss an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen insgesamt nicht erhöht. Kostenneutralität kann danach bereits in der einzelnen Tageseinrichtung hergestellt werden (zum Beispiel: Umwandlung von zwei großen altersgemischten Gruppen in eine Hortgruppe und eine Kindertagesstättengruppe). Die Kostenneutralität kann aber auch auf der Ebene des Jugendamtsbezirkes, des Landesjugendamtsbezirkes und auf der Ebene des Landes insgesamt hergestellt werden. Dies ermöglicht einen weitgehenden interkommunalen Ausgleich.

Die Beurteilung bezieht sich auf das Kindergartenjahr, in das die Maßnahme fällt. Kostenneutralität kann auch durch freiwillige Leistungen Dritter oder des Jugendamtes erreicht werden.

5. Die erforderlichen Erklärungen (Bedarfswegfall, Erforderlichkeit/keine Gefährdung der dem Jugendamt nach § 24 SGB VIII obliegenden Verpflichtungen, Kostenneutralität bis zur Jugendamts Ebene) sind vom Jugendamt abzugeben. Erklärungen des Trägers der Tageseinrichtungen sind vom Jugendamt zu bestätigen.

6. Für die verschiedenen Fallgruppen gelten zusammengefasst die nachfolgenden Voraussetzungen:

- a) Kindergartengruppe in Kindertagesstättengruppe (einschließlich von Gruppenkonzepten für die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung), Hortgruppe, große oder kleine altersgemischte Gruppe:

- In der Tageseinrichtung muss der Bedarf für die wegfallenden Kindergartenplätze auf Dauer entfallen sein.

- Die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz darf im Jugendamtsbezirk nicht gefährdet sein.
 - Es gelten die Grundsätze der Kostenneutralität.
- b) Kindertagesstättengruppe in Kindergartengruppe:
- In der Tageseinrichtung muss der Bedarf für die ganztägige Betreuung von Kindern im Kindergartenalter auf Dauer entfallen sein.
 - Die Gewährleistung der dem Jugendamt nach § 24 SGB VIII in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung obliegenden Verpflichtungen darf im Jugendamtsbezirk nicht gefährdet sein.
- c) Kindertagesstättengruppe in Hortgruppe, große oder kleine altersgemischte Gruppe:
- In der Tageseinrichtung muss der Bedarf für die ganztägige Betreuung von Kindern im Kindergartenalter sowie für die wegfallenden Kindergartenplätze auf Dauer entfallen sein.
 - Die Gewährleistung der dem Jugendamt nach § 24 SGB VIII in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung obliegenden Verpflichtungen darf im Jugendamtsbezirk nicht gefährdet sein.
 - Es gelten die Grundsätze der Kostenneutralität.
- d) Hortgruppe in Kindergartengruppe, Kindertagesstättengruppe, große oder kleine altersgemischte Gruppe:
- In der Tageseinrichtung muss der vom Jugendamt im Sinne von § 80 SGB VIII definierte Bedarf für die wegfallenden Plätze für schulpflichtige Kinder auf Dauer entfallen sein.
 - Die Maßnahme ist zur Gewährleistung der dem Jugendamt nach § 24 SGB VIII in der ab 1. Januar

2005 geltenden Fassung obliegenden Verpflichtungen erforderlich.

Seite 5/6

- Bei einer Umwandlung in eine kleine altersgemischte Gruppe gelten die Grundsätze der Kostenneutralität.
- Hortgruppen, die in das System der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich überführt werden sollen, können nicht umgewandelt werden. Ebenso ist die Umwandlung einer Hortgruppe nicht möglich, wenn innerhalb einer Tageseinrichtung die bisher betreuten Kinder nach der Umwandlung lediglich in anderen Gruppenkonstellationen zusammengeführt werden (Beispiel: Hortgruppe und Kindertagesstättengruppe in zwei große altersgemischte Gruppen).

e) Große altersgemischte Gruppe in eine Kindergartengruppe, Kindertagesstättengruppe, Hortgruppe oder kleine altersgemischte Gruppe:

- In der Tageseinrichtung muss der Bedarf für die wegfallenden Plätze auf Dauer entfallen sein.
- Die Gewährleistung der dem Jugendamt nach § 24 SGB VIII in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung obliegenden Verpflichtungen darf nicht gefährdet sein.
- Bei einer Umwandlung in eine kleine altersgemischte Gruppe gelten die Grundsätze der Kostenneutralität.

f) Kleine altersgemischte Gruppe in eine Kindergartengruppe, Kindertagesstättengruppe, Hortgruppe oder große altersgemischte Gruppe:

- In der Tageseinrichtung muss der Bedarf für die wegfallenden Plätze auf Dauer entfallen sein.
- Die Gewährleistung der dem Jugendamt nach § 24 SGB VIII in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fas-

sung obliegenden Verpflichtungen darf nicht gefährdet sein. Seite 6/6

7. Im Jahr 2004 dürfen aus der Fallgruppe "Kindergartengruppe in Kindertagesstättengruppe (einschließlich von Gruppenkonzepten für die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung" insgesamt 100 Gruppen (je Landesjugendamt 50 Gruppen) umgewandelt werden.

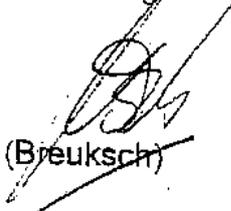
In den anderen folgenden Fallgruppen

- Kindergartengruppe und Kindertagesstättengruppe in kleine altersgemischte Gruppe,
- Hortgruppen,
- große altersgemischte Gruppe in kleine altersgemischte Gruppe

dürfen im Jahr 2004 insgesamt 60 Gruppen (je Landesjugendamt 30 Gruppen) umgewandelt werden.

8. Anträge auf Umwandlungen können Sie nach der bei Ihnen vorliegenden Priorität zustimmen. Aus den beiden Kontingenten weise ich Ihnen jeweils 50 bzw. 30 Gruppen zu. Ich bitte mir bis zum 31. Juli 2004 zu berichten, welchen Umwandlungen zum Kindergartenjahr 2004/2005 zugestimmt worden sind.

Im Auftrag



(Breuksch)